

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Donnerstag, den 20 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 29 Brumaire IX.

Vollziehungsrath.

Botschaft des Vollz. Rathes an den gesetzgebenden Rath, vom 19. November.

B. Gesetzgeber!

Die Neutralität und die Unabhängigkeit unsers Vaterlandes haben für die ganze Nation ein so hohes Interesse, daß der Vollziehungsrath sich beeilet, Ihnen Bürger Gesetzgeber, die von seinem anseherlichen Gesandten Bürger Glairé, über diesen wichtigen Gegenstand erhaltene frohe Nachrichten mitzutheilen.

Der erste Consul der fränkischen Republik hat unserm Gesandten in einer ihm ertheilten Privataudienz die feyerliche und bestimmte Versicherung gegeben: daß der offensive Traktat von 1798 zernichtet und durch ein neues, auf die ehemalige Neutralität und Unabhängigkeit der Schweiz gegründetes Bündniß ersetzt werden soll. Dieser Zusicherung ward beygefügt, daß bey dem bevorstehenden Friedenscongreß nicht nur eine Gesandtschaft von unserer Republik werde Zutritt erhalten, sondern daß sich die fränkische Regierung äußerst werde angelegen seyn lassen, daß unsere Neutralität und Unabhängigkeit auch von den andern contrahierenden Mächten, so wie von ihr, anerkannt werde.

Der Vollziehungsrath ist überzeugt, daß Sie, Bürger Gesetzgeber, die Freude, die dieser Bericht verursacht und die Hoffnung mit ihm theilen werden, daß die gegenwärtige Regierung von Frankreich durch ihre Gefinnungen von Gerechtigkeit, Billigkeit und Freundschaft gegen unsere Republik, alles beytragen werde, um unserm Vaterland jene Ruhe und Glückseligkeit wieder zu verschaffen, die ihm das im

Jahr 1798 abgedrungene Schutz- und Trutz-Bündniß entzogen hat.

Gruß und Achtung.

Der Präsident des Vollziehungsraths,
Zimmermann.

Der Interims-General-Secretär,
Briatte.

Gesetzgebender Rath, 10. Nov.

(Fortsetzung)

Die Finanzcommission legt folgendes Gutachten vor, dessen Antrag angenommen wird.

Gutachten über die von der Vollziehung zum Verkauf vorgeschlagenen Nationalgüter im Cant. Santsis.

Im Distrikt St. Gallen.

Das Zeughaus in der Stadt St. Gallen, ist für 8000 Fr. geschätzt. Da die Stadt St. Gallen für einen Depot von Waffen in dem östlichen Theil der Schweiz sehr gut gelegen und der schicklichste Ort dazu ist, so wäre es ungereimt, dieses schon eingerichtete, und hoffentlich nicht mehr lange leere Zeughaus zu veräußern.

Das Baadhaus in St. Gallen, für 7272 Fr. geschätzt und von 87 Fr. Abtrag. Bey gutem Erlös zeigen sich keine besondern Hindernisse gegen diese Veräußerung.

Im Distrikt Unter-Rheinthal.

Die Landvogtey zu Rheinfelz; ein Haus, ein Stadel und ein Garten: für 5810 Fr. geschätzt: wann diese angenehme Wohnung nicht weit unter ihrem Werth veräußert werden soll, so muß der Erlös die Schätzung beträchtlich übersteigen.

Die Landschreiberey allda: ein Haus, ein Stadel, eine Trotte, ein Garten, eine Fuch. Acker und eine Fuch. Neben: für 8727 Fr. geschätzt und von 290 Fr. Ertrag. Dieses Gut ist in gleichem Fall wie das vorherige.

Ein kleiner Garten bey Rheinel für 48 Fr. geschätzt, und von 12 bz. Ertrag.

Zwey Aecker im Bauhoff und ein Acker in der Eggwiese: zusammen für 436 Fr. geschätzt.

Zwey Aecker auf der Krust, sammt $\frac{3}{4}$ Wies, jenseits Rheins: für 363 Fr. geschätzt.

Ein Stück Neben von 10 Bärten Stichel am schwarzen Berg, sammt etwas Wiesboden auf dem Nied: für 1090 Fr. geschätzt.

Diese Grundstücke sind ebenfalls zu gering angelegt, besonders die Neben, welche ungefähr das doppelte ihrer Schätzungen werth sind: die Veräußerung der jenseits Rheins liegenden Grundstücke ist zweckmäßig und die der diesseitigen mag auf einer Versteigerung versucht werden, da nun doch einmal verkauft werden muß.

Auf diese Anzeigen hin, glaubt die Commission folgendes Dekret vorschlagen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Vollz. Rathes vom und nach angehörtem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

b e s c h l i e ß t:

Im Canton Sântis können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden:

Im Distrikt St. Gallen: Das Baadhaus zu St. Gallen.

Im Distrikt Unterreithal: Die Landvogtey zu Rheinel nebst Stadel und Garten. Die Landschreiberey allda, nebst Stadel, Trotte, Garten, eine Fuch. Acker und eine Fuch. Neben. Ein kleiner Garten bey Rheinel. Zwey Aecker im Bauhoff. Ein Acker in der Eggwiese. Zwey Aecker auf der Krust, sammt $\frac{1}{4}$ Wies jenseits Rheins. Ein Stück Neben von 8 Bärten Stichel. Ein Stück Neben von 10 Bärten Stichel am Schwarzenberg, sammt etwas Wiesboden auf dem Nied.

Am 11. Nov. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 12. Nov.

Präsident: Fuesli.

Die Civilgesetzgebungscommission schlägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor, die abgenommen wird:

B. Vollz. Rätbe! Die hier beyfolgende Bittschrift des Hs. Mr. Büttschly von Oberbipp, Canton Bern, sammt ihren Beylagen stellt deutlich dar, daß der Bittsteller in dem mit Hans Rohrer von Gründel, obwaltenden Rechtshandel zum siebentenmal vor den richterlichen Behörden erschienen sey, und nun da dieses zum achtenmal vor einem Schiedstribunal geschehen sollte, sich gegen Unförmlichkeiten beklagt, die nach seinem Vorgeben, bey der Auswahl der Schiedsrichter vorgefallen seyen. Da der gesetzgebende Rath seiner einen Bitte, daß für diesen Fall eine Ausnahme von dem noch bestehenden Gesetze vom 20. Horn. 1800, statt haben möchte — nicht entsprechen kann, so ladet er Sie B. V. R. ein, seine zweyte mit desto größerer Aufmerksamkeit untersuchen zu lassen, die darinn besteht, daß nicht der Vater Johann Faus, sondern der Sohn Joh. Faus, Agent von Oberbipp, unter die Anzahl der vom Distriktgericht Ballstall gewählten Mitglieder gesetzt werden müsse.

Da laut dem Auszug des Ballstaller. Gerichtsprotokoll vom 24. Apr. 1800 der Joh. Faus, Agent, als Schiedsrichter bezeichnet ist; da der Bittsteller diesen als Schiedsrichter anerkannte, so stund es nachher nicht mehr in der Willkür des Distriktgerichts, den Vater an seine Stelle zu erneuen; und sollte sich dasselbe in der Person gerirt haben, so muß ganz natürlich den Partheyen das Recht offen stehen, wenn das Gericht seinen Irrthum durch einen andern Vorschlag verbessern will, Einwendungen machen zu dürfen.

Der gesetzgebende Rath weist Ihnen daher diesen Gegenstand in der Absicht zu, damit dem Bittsteller, wenn sein Vorgeben gegründet ist, entsprochen, oder dem gesetzgebenden Rath die weitere Anzeige über diese Sache mitgetheilt werde.

Das vor einigen Wochen durch den Vollz. Rath vorgeschlagene neue Abgabensystem, worüber die Finanzcommission einen Bericht erstattet hatt (die beyde einweilen noch nicht gedruckt werden dürfen), wird in Beratung genommen.

Egg erhält für 10. Tag Urlaubverlängerung.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

Präsident: F u e s s l i.

Folgende Botschaft des Vollz. Rathes wird verlesen und an die Civilgesetzgebungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die an Sie gerichtete und hier beygeschlossene Zuschrift des B. Joh. Affolter von Linzigen C. Bern, worinn derselbe um die Erlaubniß anhält, seine Nichte zu heyrathen, hat der Vollz Rath. der nöthigen Prüfung unterzogen; und die daher eingegangenen Erkundigungen beweisen, daß die in derselben angeführten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, welches Ihnen der Vollzieh. Rath anzeigen zu müssen glaubt.

Der B. Albert Müller von Schwelbybach, Cant. Fr. yburg, übersendet Bemerkungen über die Abgaben der zwey letzteren Jahre und über ein neues AufLAGENSYSTEM. Sie werden der Finanzcommission überwiesen.

Die Discusion über das neue AufLAGENSYSTEM, wird fortgesetzt.

Folgende Botschaft wird verlesen und der Polizeycommission überwiesen:

B. G.! Das Ges. vom 29. Weim. 98, mit dessen Abänderung Ihr gegenwärtig beschäftigt seyd, enthält neben der Vorschrift über die Niederlassung der Fremden, auch eine Bestimmung über die Aufnahme derselben in's helvetische Bürgerrecht, wodurch der 22te Constitutionsartikel erläutert und dessen Vollziehungsart festgesetzt werden sollte. Da es dem Vollz. Rath angemessener schien, diese beyden Gegenstände, die unter sich wesentlich verschieden sind, abgesondert zu behandeln, so hat er in seiner Botschaft vom 1. Herbstm., welche zur Abänderung jenes Gesetzes, die Veranlassung gab, nur den ersten berührt, und soll nun Eure Aufmerksamkeit auch auf den letztern richten, worüber nach der Zurücknahme des Gesetzes vom 29. Weim. ebenfalls eine Verfügung nothwendig wird.

Dieses Ges. hatte den 20sten Constitutionsartikel durch welchen dem Fremden nach einem 20jährigen Aufenthalt in Helvetien, das Staatsbürgerrecht zugesichert wird, ganz unerwarteter Weise eine rückgehende Wirkung gegeben, indem es diesen Aufenthalt nicht erst von der Constitutionsannahme, sondern von jedem früheren Zeitpunkt her, berechnen ließ. Dem zufolge haben bis dahin hundert und ein und neunzig Fremde, deren nach den Berufsarten geordnetes Verzeichniß hier beygelegt ist, von der Vollziehungsgewalt Bürgerbriefe er-

halten, nachdem die geschehene Erfüllung der constitutionellen Vorschrift von ihnen gehörig erwiesen worden ist, und wenn ihre Anzahl nicht beträchtlicher erscheint, so ist dieses lediglich dem Mangel an Aufsicht von Seite der Municipalitätsbehörden, so wie der irrigen Meynung mancher Fremden, als wenn ihr Bürgerrecht durch die im Jahr 1798 statt gehabte Zulassung zum allgemeinen Eidschwure hinlänglich anerkannt wäre, zuzuschreiben.

(Die Forts. folgt.)

Beylagen zu dem Bericht über die Staatsrechnungen. (S. Stück 127.)

A u s g a b e n.

III.

Rechnung des Finanzministers. 1. May
bis 31. Dec. 1798.

Tit. 1. Besoldungen der Angestellten bey der Canzley.	6186	-	-
2. Hausmiethe in Arau, Holz und Licht.	836	-	-
3. Einrichtung der Canzleyen. Anschaffung nöthiger Mobiliten.	858	2	-
4. Tägliche Bedürfnisse der Canzleyen.	1461	-	-
5. Für Reisen und Augenscheine.	683	7	-
	<hr/>		
	9964	9	-

IV.

Rechnung des Finanzministers vom 1. Jan. bis 30. Juni 1799.

Tit. 1. Bauunkosten zu Einrichtung der Canzleyen.	565	1	-
2. a. Mobiliten für die Canzley, Transport nach Bern 1c.	811	2	4
b. Feuer und Licht.	95	13	-
c. Schreibmaterialien 1c.	1562	1	4
d. Besoldungen.	9014	-	-
3. Reise- und Augenscheinkosten.	1685	18	-
4. Für Betreibung der Bergwerke.	2914	-	-
5. Unterhaltungskosten der Nationaldomainen.	152	7	-
7. Kosten über die Vorarbeiten zur Liquidation der Lebenden und Grundzins.	2908	19	6
	<hr/>		
	19709	2	2